

welthistorisch bedeutsamen Parteitages gründlich studieren und sich bei ihrer Arbeit von diesen Beschlüssen leiten lassen, die uns allen helfen, zu erkennen, wie und wohin sich die Ereignisse entwickeln werden.

Die Beschlüsse des XIX. Parteitages sind eine entscheidende Hölle im Kampf unseres Volkes um die Lösung der zentralen Frage unserer Nation, im Kampf um die Einheit Deutschlands und um den Abschluß eines Friedensvertrages. Die Lösung dieser zentralen Frage ist aber die Aufgabe unseres Volkes selbst. Lassen wir uns immer in unserer Arbeit von der Erkenntnis bestimmen: je stärker und je vorbildlicher die Entwicklung in unserer Republik sein wird, um so stärker und wirksamer wird die von ihr ausgehende Kraft nach Westdeutschland sein. Diese Kraft werden wir in uns selbst entwickeln, wenn wir lernen, studieren und verstehen, die Gesetze richtig anzuwenden.

Im Kampf um die Festigung unserer volksdemokratischen Ordnung, im Kampf um die Sicherung des Volkseigentums, in dem Bestreben, die unmittelbare Mitarbeit der breiten Bevölkerungsmassen zu gewährleisten und mit dazu beizutragen, eine starke und gefestigte, allen Angriffen der Gegner überlegene Staatsgewalt aufzubauen, haben die Organe der Justiz in der Verwirklichung der aktiven Rolle des Überbaus zum Schutze unserer volksdemokratischen Basis eine hohe Aufgabe zu erfüllen. Die richtige Anwendung der neuen Justizgesetze, der ersten sozialistischen Gesetze unserer Republik durch Sie, meine Damen und Herren, die Anwendung der neuen Gesetzlichkeit, die die neue Macht geschaffen hat, ist ein wichtiger Beitrag im Kampf um die Festigung unserer Republik, die die Basis des nationalen Befreiungskampfes unseres Volkes darstellt, im Kampf um die Wiederherstellung der Einheit unseres Vaterlandes, dem Ziele, dessen Verwirklichung alle unsere Bemühungen, all unsere Arbeit gelten.

In der Hinwendung auf diese große politische Aufgabenstellung eröffne ich unsere Arbeitstagung über die Erfahrungen in der Anwendung der neuen Justizgesetze.

### Die beiden ersten Referate hatten

„Die praktische Anwendung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung“

zum Gegenstände, wobei die Referenten jeweils bestimmte Komplexe behandelten, bei deren Verständnis Schwierigkeiten aufgetreten waren.

### Als erster Redner sprach hierzu

#### Hauptabteilungsleiter Fritz Eöhme:

Ich habe zu einigen Fragen der praktischen Anwendung der Gesetze zu sprechen: Zu Fragen der Schöffen, der Rechtsauskunftsstellen der Kreisgerichte, der Gerichtskritik, zum Geschäftsgang bei den Gerichten und zur Absetzung der Urteile in der Beratung.

#### I

Ein Grundsatz unseres neuen sozialistischen Strafprozeßrechts ist der Grundsatz der breiten Heranziehung der Werktätigen zur Rechtsprechung. Deshalb sind jetzt alle erstinstanzlichen Straf- und Zivilsachen von den Kammern der Kreisgerichte und den Senaten der Bezirksgerichte in der Besetzung mit einem Berufsrichter als Vorsitzendem und 2 Schöffen zu verhandeln. In Leipzig war das anscheinend am 15. und 16. Oktober noch unklar, denn dort sprach noch am 16. Oktober der Einzelrichter Recht. Wir werden selbstverständlich die Kassation dieser Urteile beantragen.

Die Schöffen sind die Kollegen des Vorsitzenden, sie haben das in der Beratung schriftlich begründete Urteil mit zu unterschreiben (§ 225 Abs. 1 StPO), sie haben wie der Vorsitzende die Möglichkeit, ihre abweichende Meinung schriftlich niederzulegen (§ 92 Abs. 2 StPO), sie haben das Recht, Fragen direkt an den Angeklagten, die Zeugen und die Sachverständigen zu richten (§ 201 Abs. 1 StPO), sie üben das Richteramt in vollem Umfang aus, und sie sollen an 12 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahre an der Rechtsprechung des Gerichts teilnehmen (§ 26 Abs. 2 GVG).

Die bei Gericht tätigen Schöffen sollen sich aber nicht nur die Akten der Straf- und Zivilsachen ansehen, an

deren Entscheidung sie mitwirken; ihre Mitarbeit in den Sprechstunden der Rechtsauskunftsstellen der Kreisgerichte ist ebenso notwendig wie in der Innerbetrieblichen Schulung, in den Arbeits- und Dienstbesprechungen bei den Gerichten und ihre Teilnahme an der Fortbildung. Die bei Gericht tätigen Schöffen gehören mit zum Gericht wie alle anderen Angestellten. Die regelmäßige öffentliche Berichterstattung ist gleichermaßen eine Pflicht für Richter und Schöffen (§ 45 GVG). Es gilt, die bisherige formale Einschätzung der Tätigkeit der Schöffen zu überwinden!

Wir hoffen, daß die stärkere Heranziehung der Schöffen zur Rechtsprechung auch zu einer besseren Arbeitsdisziplin bei unseren Gerichten führen wird. Die Besten unserer Werktätigen werden nunmehr bei unseren Gerichten das angesehene Ehrenamt eines Schöffen ausüben. Sie werden als völlig gleichgestellte Mitglieder unserer Gerichte nicht nur in allen Straf- und Zivilsachen Recht sprechen, sondern den Geist, der heute unsere Arbeiter in der Produktion zu immer größeren Leistungen anspornt, auch in unsere Gerichte tragen. Unsere Direktoren, Oberrichter und Richter sollen deshalb ein offenes Ohr für die Kritik der Schöffen an der Arbeit und auch an der Arbeitsorganisation ihres Gerichtes haben.

Wichtig ist, daß wir schnell die richtigen Menschen in genügender Zahl als Schöffen zur Verfügung haben. Die Leiter der Bezirks Justizverwaltungen wurden bereits auf der Arbeitstagung am 30. August 1952 vom Herrn Minister verpflichtet, die in ihrem Bezirk vorhandenen Schöffen so zu verteilen, daß bei allen Kreisgerichten am 15. Oktober wenigstens soviel Schöffen vorhanden sind, daß die Gerichte verhandeln können. Das gleiche wurde angeordnet für die Bezirksgerichte, die an den Orten errichtet wurden, an denen sich bisher kein Landgericht befand. Einige Kreisgerichte haben uns berichtet, daß diese Anordnung von den Justizverwaltungen der Bezirke nicht überall richtig durchgeführt worden ist, so daß bei einigen Kreisgerichten Schwierigkeiten entstanden. Das Ministerium der Justiz hat deshalb am 15. Oktober 1952 alle Leiter der Justizverwaltungen der Bezirke beauftragt, sofort zu überprüfen, ob bei sämtlichen Gerichten ihres Bezirks soviel Schöffen vorhanden sind, daß die Gerichte in der Lage sind, alle Straf-, Zivil- und Jugendsachen mit Schöffen zu verhandeln; wenn dies bei einem Gericht nicht der Fall sein sollte, dann sollen auch auswärtige Schöffen herangezogen werden. Es ist notwendig, daß jedes Gericht sofort an Hand der Schöffenliste den Betrieben, bei denen die Schöffen beschäftigt sind, mitteilt, von wann bis wann die Schöffen dieses Betriebes zur Rechtsprechung herangezogen werden. Dabei bitten wir, die Betriebe darauf hinzuweisen, daß den Schöffen während dieser Zeit der volle Lohn zu zahlen ist.

Unabhängig von dieser Maßnahme ist die Nachwahl von Schöffen eine dringende Notwendigkeit. Zur Durchführung der Nachwahlen ist in einer vom Ministerium der Justiz und der Koordinierungs- und Kontrollstelle für die Arbeit der Verwaltungsorgane herausgegebenen gemeinsamen Direktive genau festgelegt, wie und in welcher Anzahl Schöffen nachzuwählen sind. Bei den Kreisgerichten sollen für jeden nach dem Stellenplan vorgesehenen Richter 52 Schöffen im Jahr zur Verfügung stehen; bei den Bezirksgerichten richtet sich die Zahl der Schöffen nach der Zahl der erstinstanzlichen Senate. Für jeden erstinstanzlichen Senat sollen ebenfalls 52 Schöffen im Jahr zur Verfügung stehen. Außerdem sind soviel Ersatzschöffen zu wählen, daß auf je zwei ordentliche Schöffen ein Ersatzschöffe kommt. Zu beachten ist, daß gemäß § 37 GVG die Schöffen für Jugendsachen getrennt von den übrigen Schöffen zu wählen und auch in gesonderten Listen zu führen sind. Auch hier richtet sich die Zahl der Jugendschöffen nach der Zahl der Richter, die in Jugendsachen tätig sind. Als letzter Termin für den Abschluß der Vorbereitungen ist der 29. November vorgeschrieben.

In den Justizauspracheabenden nach dem 1. Dezember 1952 sind die Schöffen, die von den Kreistagen nachgewählt werden, der Bevölkerung vorzustellen.

Zur Durchführung der Justizauspracheabende haben wir eine generelle Anleitung ausgearbeitet, die als Rundverfügung im nächsten Amtlichen Nachrichtenblatt abgedruckt wird\*).

\*) Rundverfügung Nr. 102/52 (ANBl. Nr. 18 S. 141).